

Artikel II

1. Die Hauptgebühren je Wort im Telegraphenverkehr werden hiermit folgendermaßen erhöht:

- a) Gewöhnliche Telegramme: im Ortsverkehr von 8 auf 15 Rpf., im Fernverkehr von 15 auf 20 Rpf.;
- b) Für dringende Telegramme werden doppelte Gebühren berechnet;
- c) Der Mindestgebührensatz für ein Telegramm beträgt das Zehnfache der Gebühr für ein Wort.

2. Die Nebengebühren, die in Anlage A zur Telegraphenordnung vom 30. Juni 1926 in der Fassung vom

22. Dezember 1938 (Amtsblatt des Reichspostministeriums 1938, Nr. 144, S. 849) aufgeführt sind, bleiben unverändert.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1946 in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin, den 20. März 1946.

Generaloberst Malinin
General Mc Narney
Generalleutnant Robertson
Armeekorpsgeneral Koenig

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Gesundheitsdienst

Gesundheitspaß

Auf Grund des § 6 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 4. Juni 1945 und des Befehls Nr. 1 der Alliierten Kommandantur vom 11. Juli 1945 (VOB1. d. Stadt Berlin 1945, S. 7 u. 45) wird für den Stadtbezirk Berlin folgendes angeordnet:

Im Interesse einer erfolgreichen Seuchenbekämpfung ist es der Bevölkerung in dem Stadtbezirk Berlin untersagt, Evakuierte, Heimkehrer, Umsiedler oder ortsfremde Personen, die nicht ärztlich untersucht und entlastet sind, in ihrer Wohnung oder in sonstigen Räumen aufzunehmen und zu beherbergen.

§ 2

Jeder Heimkehrer, Evakuierte und Umsiedler ist verpflichtet, sich nach Ankunft in Berlin unverzüglich durch die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen ärztlich untersuchen und entlasten zu lassen. Ebenfalls ist das Gepäck zu entwesen.

§ 3

über die erfolgte ärztliche Untersuchung und durchgeführte Entlastung ist eine Gesundheitsbescheinigung (Gesundheitspaß) auszustellen, die umgehend der betreffenden Person auszuhändigen ist.

§ 4

Die Abfertigung der Evakuierten, Heimkehrer und Umsiedler in den Dienststellen des Magistrats der Stadt

Berlin darf nur nach Vorlage des Gesundheitspasses erfolgen.

§ 5

Flüchtlinge und Heimkehrer, die sich ohne eine amtliche Gesundheitsbescheinigung (Gesundheitspaß) in Berlin aufhalten, werden durch Polizeiorgane einem Umsiedlerlager zugeführt, in dem eine Isolierung bis zu 14 Tagen erfolgen kann.

§ 6

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 und 2 werden nach § 327 des StGB, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe geahndet. Daneben können auf Grund des § 14 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Ges.-Sammlung S. 77) und § 19 der Verordnung des Magistrats der Stadt Berlin über die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten vom 4. Juni 1945 (Verordnungsblatt der Stadt Berlin Nr. I, S. 7) polizeiliche Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 21. März 1946

Az: LGaII. A (Seuchen) Der Magistrat der Stadt Berlin

Abt für Gesundheitsdienst

I. A.: Dr. Pfabel